

40. Über die Befugnis eines Dienstberechtigten zur Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen.

Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kap. III § 1 (RGBl. I S. 537, 557).

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1933 i. S. S. (Rl.) w. 1. U. Rückversicherungs-AG., 2. R. und B. Allg. Versicherungs-AG. (Wefl.). II 280/32.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Vertrag vom 25. Mai 1929 wurde der Kläger, der bis dahin Generaldirektor der Der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft war, mit Wirkung vom 1. Mai 1929 ab zum Vorstand der Erstbeklagten bestellt. Seine Bezüge wurden in diesem Vertrage, dessen Dauer zunächst auf fünf Jahre bemessen war, wie folgt geregelt: 1. ein Jahresgehalt von 24000 RM., 2. ein Anteil am Jahresgewinn in Höhe von 6%, mindestens aber 6000 RM. jährlich, 3. ein jährlicher Zuschuß von 858,70 RM. zu seiner Lebensversicherungspolize, 4. Vergütung der ihm entstandenen Reisekosten und notwendiger Auslagen. Weiter wurde dem Kläger für den Fall, daß er aus Gesundheitsrücksichten genötigt war, seine Tätigkeit für die Erstbeklagte einzustellen, oder daß letztere den Vertrag kündigte, ein jährliches Ruhegehalt von 12000 RM. zugesagt und seine Übernahme in den Aufsichtsrat in Aussicht genommen. Endlich war für den Fall des Ablebens des Klägers die Fortzahlung seines Gehaltes nebst Gewinnanteil oder des Ruhegehaltes für sechs bis zwölf Monate und weiterhin ein Wittwengeld von 6000 RM. vorgesehen.

Alleinige Aktionäre der Erstbeklagten waren damals sechs Versicherungsgeellschaften. Eine von ihnen, mit der die Gesellschaft vereinigt wurde, in deren Diensten der Kläger bis dahin gestanden hatte, übernahm ihm gegenüber für die Verpflichtungen der Erstbeklagten die gesamtschuldnerische Haftung. Jene Gesellschaft schloß sich später mit der N.-Gesellschaft zu der jetzigen Zweitbeklagten zusammen. Die Erstbeklagte befindet sich seit dem Ablauf des Jahres 1930 in Liquidation. Mit Schreiben vom 29. Dezember 1931 teilte der Vorsitzende ihres Aufsichtsrates im ausdrücklichen Einverständnis der Zweitbeklagten dem Kläger mit, daß mit Wirkung vom 1. April 1932 ab seine Vergütungen herabgesetzt würden, und zwar das feste Jahresgehalt auf 12000 RM., der Anteil am Jahresgewinn auf 3%, mindestens 3000 RM. Im übrigen sollten die Bezüge unverändert bleiben.

Der Kläger hat innerhalb einer ihm in dem Schreiben gesetzten Frist Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß die Herabsetzung seiner Bezüge unberechtigt sei, daß vielmehr der Vertrag vom 25. Mai 1929 im vollen Umfange wirksam bleibe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger hilfsweise noch die Feststellung beantragt, daß die Herabsetzung seiner Bezüge zu einem vom Berufungsgericht nach freiem Ermessen zu bestimmenden Teile unberechtigt sei, und daß

der Vertrag vom 25. Mai 1929 zu diesem Teile zwischen den Partien wirksam bleibe. Das Oberlandesgericht hat jedoch die Berufung in vollem Umfange zurückgewiesen. Auch die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel III § 1 gibt einem Dienstberechtigten das Recht, die auf einem älteren Dienstvertrage beruhende Vergütung herabzusetzen; sie knüpft diese Befugnis an zwei Voraussetzungen. Einmal muß die Vergütung als übermäßig hoch anzusehen sein, und den Maßstab hierfür soll entweder die Beachtung der besonderen Geschäfts- und Vermögenslage des Dienstberechtigten oder die Rücksicht auf die veränderte allgemeine Wirtschaftslage bieten. Daneben tritt als zweites Erfordernis, daß dem Dienstberechtigten die Weiterzahlung der als übermäßig hoch erkannten Vergütung eben wegen der besonderen oder der allgemeinen Verhältnisse nicht zugemutet werden könne. Es ist also zunächst nicht richtig, wenn die Revision nach einem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Übermäßigkeit des Gehalts und der Nichtzumutbarkeit einerseits und der veränderten allgemeinen Wirtschaftslage und der Geschäfts- oder Vermögenslage der Erstbeklagten andererseits fragt. Und es ist vollends unzutreffend, wenn der Kläger davon spricht, dieser ursächliche Zusammenhang sei durch den freien Willensentschluß der Aktionäre der Beklagten, „also durch einen die Kaufkette unterbrechenden, selbständigen Vorgang unterbrochen“. Die Anwendung des Begriffs des ursächlichen Zusammenhanges ist hier verfehlt. Vielmehr sollen Höhe der Dienstvergütung einerseits sowie Gestaltung der besonderen Verhältnisse des Dienstberechtigten oder Veränderung der allgemeinen Wirtschaftslage andererseits, und zwar so, wie sie sich im Zeitpunkt der Entscheidung darstellen, nebeneinander betrachtet werden, um aus der Vergleichung ein Urteil über die Höhe der angemessenen Vergütung zu gewinnen. Dagegen sind die Gründe, die zu einer Veränderung der besonderen oder der allgemeinen Lage seit der Zeit des Abschlusses des Dienstvertrages geführt haben, ohne Belang für die Frage, ob die Vergütung als übermäßig hoch anzusehen sei. Sie können höchstens von Bedeutung sein bei der Entscheidung, ob die Fortzahlung der Bezüge nach Treu und Glauben zuzumuten sei.

Das Schreiben der Erstbeklagten vom 29. Dezember 1931, mit dem sie die Herabsetzung der dem Kläger aus dem Dienstvertrage vom 25. Mai 1929 zustehenden Bezüge ausspricht, sieht von einer Begründung dieser Maßnahme ab. Der Berufungsrichter, der ebenso wie das Landgericht die Anordnung der Beklagten für berechtigt erachtet, stützt seine Entscheidung durchgehends auf die erste der beiden oben gekennzeichneten Möglichkeiten. Er prüft die besondere Geschäfts- und Vermögenslage der Erstbeklagten und gelangt daraus zu dem Ergebnis, daß die vertragmäßige Vergütung des Klägers übermäßig hoch und ihre Weiterzahlung der Beklagten nicht zumuten sei. Dabei erörtert er die Entwicklung, welche die Erstbeklagte in der Zeit seit dem Abschluß des Vertrags mit dem Kläger durchgemacht hat, ohne die Ursachen dieser Entwicklung nachzuprüfen. Während noch im Frühjahr 1929 eine Erhöhung des Grundkapitals von 1000000 RM. auf 4000000 RM. und eine Erweiterung des Aufgabenkreises in Aussicht genommen war, und während eben mit Rücksicht hierauf die Stelle des Klägers neu geschaffen wurde, ließ bereits im Herbst desselben Jahres die bedrängte Lage, in welche die Hauptaktionärin geraten war, diese Pläne nicht zur Durchführung kommen, und im Frühjahr 1930 wurde die stille Liquidation der Erstbeklagten beschlossen, die seit Ende 1930 durchgeführt wird. Indem der Vorderrichter diese Tatsachen seiner Beurteilung der besonderen Geschäfts- und Vermögenslage der Erstbeklagten als der Dienstberechtigten zugrundelegt, lehnt er die Ansicht des Klägers ab, daß diese Beklagte kein selbständiges wirtschaftliches Gebilde sei, und daß deshalb bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Minderung der Dienstbezüge auf die Geschäfts- und Vermögenslage der an ihrem Aktienkapital beteiligten Gesellschaften Bedacht genommen werden müsse.

Gegen diese Auffassung wendet sich die Revision. Sie vertritt den Rechtsstandpunkt, daß es für die Anwendung der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 nicht auf die Verhältnisse der Erstbeklagten, sondern auf die der hinter ihr stehenden Gesellschaften ankomme, weil nur durch Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen den Beteiligten der richtige Boden für die Stellungnahme zu den entscheidenden Fragen zu gewinnen sei. Wenn die Revisionsbegründung in diesem Zusammenhang auch die Verletzung des § 286 ZPO. rügt, so ist demgegenüber kein Anhalt dafür gegeben,

daß das Berufungsgericht die tatsächlichen Ausführungen, die der Kläger zur Begründung seiner Ansicht gemacht hat, nicht hinreichend beachtet habe. Im Gegenteil werden diese Ausführungen, zum Teil in anderem Zusammenhange gewürdigt. Aber auch sachlich-rechtlich ist die Rüge der Revision nicht begründet.

Seinen Ausgangspunkt nimmt das angefochtene Urteil hier zutreffend von der Tatsache, daß die Erstbeklagte als Aktiengesellschaft selbständig und allein dem Kläger gegenüber dienstberechtigt ist. Allerdings ist die Rechtsform nicht ausschlaggebend für die wirtschaftliche Bedeutung der Beklagten. Es ist der Revision auch zuzugeben, daß es dem Sinne der Rotverordnung und ihrer Betonung von Treu und Glauben widersprechen würde, wollte man die Prüfung der Voraussetzungen für die Minderung der Vergütung lediglich auf formal-juristische Erwägungen abstellen. Es ist wohl denkbar, daß der, welcher der Rechtsform nach Dienstherr ist, in einer derartigen wirtschaftlichen Abhängigkeit von einer anderen Rechtspersönlichkeit steht, daß zum mindesten für die Frage, ob ihm eine Fortzahlung der früheren Bezüge nach Treu und Glauben zuzumuten sei, die Verhältnisse dieses Hintermannes mit in Betracht zu ziehen sind. So liegen aber die Verhältnisse bei der Erstbeklagten nicht. (Wird näher ausgeführt.)

Danach kann keine Rede davon sein, daß die Erstbeklagte nicht als wirtschaftlich selbständig, sondern als ein von seinen Aktionären abhängiges Unternehmen anzusehen wäre. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sich die Aktionäre veranlaßt gesehen haben, die während mehrerer Jahre bei der Erstbeklagten entstandenen Verluste abzudecken, um sie gegenüber der vorhandenen Konkursgefahr über Wasser zu halten. Nur zu ihrer Leitung und zur Erfüllung der eigenen Aufgaben der Erstbeklagten war der Kläger berufen, und deshalb ist es allein richtig, wenn das Berufungsgericht für die Prüfung, ob die im Vertrage vom 25. Mai 1929 vorgesehene Vergütung als übermäßig hoch zu bezeichnen sei, nur die Geschäfts- und Vermögenslage der Erstbeklagten, nicht aber diejenige ihrer Aktionäre in Rücksicht zieht.

Diese Lage stellt sich unstreitig aber heute so dar, daß sich die Erstbeklagte, nachdem mehrere Geschäftsjahre Verlustabschlüsse ergeben haben, seit dem 1. Januar 1931 in Liquidation befindet. Daß für ein Unternehmen im Zustand der Liquidation, das also über neue Einnahmen nicht mehr verfügt, sondern nur die alten Geschäfte ab-

widelt, die Zahlung einer Vergütung, wie sie dem Kläger nach seinem Anstellungsvertrage zustand, untragbar ist, bedarf keiner Ausführung. Außer Betracht bleibt nach der Vorschrift der Notverordnung die Lage des Dienstverpflichteten, sodaß die Ausführungen der Parteien über den Werdegang und die früheren Erfolge des Klägers für den Rechtsstreit ohne jede Bedeutung sind. Unbeachtlich ist es auch, ob die Liquidation selbst unter der Leitung des Klägers besser und billiger durchgeführt werden würde, als das jetzt der Fall ist, weil die dabei möglicherweise erzielte Ersparnis doch keine fühlbare Veränderung der Vermögenslage der Erstbeklagten begründen könnte.

Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, wenn es weiter ausführt, daß dieser Beklagten nach Treu und Glauben nicht angefohlen werden könne, dem Kläger die bisherige überhohe Vergütung weiter zu entrichten, und wenn es auch dabei die angebliche Tatsache, daß die Liquidierung ohne wirtschaftliche Notwendigkeit eingeleitet worden sei, für unerheblich ansieht. Der Kläger betont mehrfach, es seien geschäftspolitische Erwägungen gewesen, die zu dem Beschluß geführt hätten, die Erstbeklagte aufzulösen. Wenn er die dabei mit-sprechenden Umstände als Willkürmaßnahmen bezeichnet, so will er doch das Wort „Willkür“ durchaus nicht im Sinne von Schikane anwenden und auslegen, sondern im Sinne von juristischer und wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit, allerdings mit einem Hinweis darauf, daß nach seiner Ansicht diese Bewegungsfreiheit nicht auf einen Dienstverpflichteten nachteilig einwirken dürfe. Allein die hier grundlegende Vorschrift findet sich in dem Teile der Verordnung, der die Überschrift „Handels- und Wirtschaftspolitik“ trägt, und als leitenden Gedanken der hier getroffenen Bestimmungen bezeichnet Vogel's (FfW. 1931 S. 3644): „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch Anpassung ihrer Aufwendungen an die veränderte Wirtschaftslage“. Wenn die Aktionäre der Erstbeklagten aus geschäftspolitischen Erwägungen, also doch wohl auch zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit die Liquidation beschlossen haben, so liegt dieser Beschluß in der Linie, welche die Vorschriften der Notverordnung verfolgen. Aus den geschäftspolitischen Erwägungen und den „Willkürmaßnahmen“, die zu diesem Beschluß führten, kann also kein Grund gegen die Zulässigkeit der Anwendung jener Vorschriften entnommen werden, auch soweit es sich um die Frage der Zumutbarkeit handelt. Anders wäre es, wenn die Liquidation lediglich zu dem

Zweck beschlossen worden wäre, die Bezüge des Klägers herabzusetzen; das behauptet dieser aber selbst nicht.

Mit Recht lehnt das angefochtene Urteil auch die Auffassung ab, als hätte man dem Kläger gegenüber durch die Kürzung der Dienstbezüge eine Treuerverpflichtung verletzt. (Wird näher ausgeführt.) Daß bei der Frage, ob die Weiterzahlung der allzu hohen Vergütung zumutbar wäre, die Rücksicht auf die der Zweitbehafteten bei ihrer Verschmelzung mit der D. er Gesellschaft zugeflossenen Gewinne sowie auf die Höhe der den Direktoren der Aktionäre der Erstbehafteten gezahlten Gehälter außer Betracht bleiben muß, hat das angefochtene Urteil zutreffend betont. Die Voraussetzungen für eine Kürzung der Vergütung des Klägers sind deshalb aus der Rücksicht auf die Geschäfts- und Vermögenslage der Erstbehafteten heraus gegeben.

Das Landgericht hat die Abweisung der Klage außerdem auf die Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage gestützt und ausgesprochen, daß auch im Hinblick auf die hier eingetretene tiefgehende Veränderung die dem Kläger vertragsgemäß zustehende Vergütung als wesentlich überfetzt bezeichnet werden müsse. Auch von diesem Gesichtspunkt aus sind die Entscheidungen der Vorinstanzen gerechtfertigt. Eine Vergütung, wie sie dem Kläger im Vertrage vom 25. Mai 1929 zugesagt war, muß heute vom Gesichtspunkt der veränderten allgemeinen Wirtschaftslage aus für den Regelfall als übermäßig hoch angesehen werden. Dabei fällt besonders ins Gewicht, daß dem Kläger neben dem ihm für die Dauer des Vertrages mit 30 000 RM. jährlich gewährleisteten Einkommen auch ein hohes Ruhegehalt zugesichert war, wobei durchaus die Möglichkeit offen blieb, daß sich der Kläger nach seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Beklagten anderweit betätigte und so noch weitere Einnahmen verschaffte. Denn andere Einnahmen sind nach dem Anstellungsvertrage nur dann anzurechnen, wenn der Kläger eine neue Stelle übernimmt und dafür ein festes Einkommen bezieht, und auch dann nur insoweit, als Ruhegehalt und neues Einkommen zusammen das bei der Erstbehafteten bezogene Jahreseinkommen übersteigen. Schließlich ist auch im Falle des Ablebens des Klägers für seine Hinterbliebenen gesorgt durch ein Witwengeld und eine Lebensversicherung, zu deren Prämien die Beklagte einen recht erheblichen Zuschuß leistet. Mithin haben hier die Erwägungen auszuscheiden, die in der Regel

zur Begründung hoher Gehälter in der Wirtschaft angeführt werden, daß nämlich das Gehalt gleichzeitig die dem Staatsbeamten in seinem Pensionsanspruch gewährleistete Altersversorgung mit umfassen müsse. Der Auffassung, daß eine Vergütung von mehr als 30 000 RM. neben einem Ruhegehaltsanspruch heute grundsätzlich als übermäßig hoch anzusehen ist, steht auch die dem erkennenden Senat bekannte Tatsache nicht entgegen, daß in der deutschen Wirtschaft noch vielfach gleich hohe und höhere Vergütungen gewährt werden. Gerade der Bekämpfung dieser ungesund hohen Gehälter will die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 dienen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Umfang und die Bedeutung der von einem Dienstverpflichteten geübten Tätigkeit selbst eine höhere Vergütung nach Treu und Glauben gerechtfertigt erscheinen kann, als sie hier in Frage kam. Dann muß aber von dem Dienstverpflichteten, der sich gegen eine Herabsetzung seiner Einkünfte wendet, die Darlegung derartiger besonderer Umstände verlangt werden. In dieser Richtung hat der Kläger nichts Beachtenswertes vorgebracht. Im Gegenteil, wenn die Erstbeklagte wirklich, wie er behauptet, nur eine leere „Utrappe“ und Berechnungsstelle gewesen sein sollte, so würde die dort einem Generaldirektor obliegende Tätigkeit sicherlich bei der heutigen Wirtschaftslage das bezeichnete Gehalt nicht rechtfertigen, ganz ohne Rücksicht auf die jetzt im Gange befindliche Liquidation.

In welchem Maße die Herabsetzung der Vergütung zulässig ist, welche Dienstbezüge heute als angemessen anzusehen sind, das sind Fragen tatsächlicher Natur. Wenn das Berufungsgericht also auch den Hilfsantrag des Klägers abgewiesen und die Herabsetzung so, wie geschehen, für gerechtfertigt erklärt hat, so ist seine Entscheidung insoweit der Nachprüfung entzogen.

Allerdings hat man im Schrifttum die Frage aufgeworfen, ob auch eine Herabsetzung des Hundertfachen der Lantime überhaupt in Betracht kommen könne, und Bondi gelangt in *W. 1932 S. 1125* zur Verneinung mit der Begründung, daß sich, was die Frage der Angemessenheit anlangt, bei einer Leistung, die von der Höhe des Reingewinns abhängt, durch die Wirtschaftslage nichts geändert habe. Ob dieser Ansicht für alle Fälle beizutreten sein würde, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn ganz gewiß muß die Herabsetzung einer gewährleisteten Mindestlantime, also eines Gewinnanteils,

der auch ohne Reingewinn zu zahlen ist, zulässig sein. Darüber hinaus aber ist die Frage mit Rücksicht auf die Liquidation der Erstbeflagten im Streitfalle ohne Bedeutung.